

liehen Handels nach den Richtlinien für die Aufstellung der Betriebspläne und der Systematik der Richtsatzpläne der einzelnen Wirtschaftszweige;

- b) für die übrigen im § 1 aufgeführten Betriebe jeweils auf Grund besonderer Festlegungen durch das Ministerium der Finanzen in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Fachorganen.

(2) In den folgenden Jahren gelten für die im Abs. 1 genannten Betriebe die Bestimmungen des § 2.

(3) Die Zusammenlegung von Betrieben oder Betriebsteilen bzw. die Bildung eines neuen Betriebes durch Herauslösung eines Betriebsteiles aus einem bestehenden Betrieb ist nicht als Neubildung von Betrieben zu behandeln. Der Umlaufmittelfonds dieser Betriebe wird aus der Zusammenlegung bzw. Herauslösung der bei den bisherigen Betrieben oder Betriebsteilen befindlichen Umlaufmittelfonds gebildet.

§ 4

(1) Die sich aus den Bestimmungen der §§ 2 und 3 im Planrücklauf 1961 gegenüber dem Planvorschlag 1961 ergebenden Veränderungen der Betriebspläne und Haushaltsbeziehungen sind im „Nachweis der Auswirkungen gesetzlicher Preisänderungen und anderer Veränderungen“ gemäß Anweisung Nr. 38 des Ministeriums der Finanzen vom 22. November 1960 auszuweisen.

I (2) Für die im § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Betriebe des volkseigenen Handels gilt die im Abs. 1 festgelegte Regelung nur für

Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile,
Staatliches Versorgungskontor für Leder und
Staatliches Metallkontor.

I Für alle übrigen volkseigenen Handelsbetriebe entfällt I der Nachweis wegen der Geringfügigkeit der sich ergebenden Veränderungen auf die Betriebspläne und Haushaltsbeziehungen.

§ 3

I (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in I Kraft.

I (2) Gleichzeitig tritt § 9 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) I vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46) außer Kraft.

(3) Die im § 1 Abs. 1. Buchstaben d und e genannten Betriebe wenden ab 1961 die Bestimmungen des § 9 Absätze 1 bis 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft nicht mehr an.

Berlin, den 19. Mai 1961

Der Minister der Finanzen
I. V.: K a m m l e r
Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1860

Preisverordnung Nr. 1571/3 vom 1. Dezember 1960 — Mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standardgetriebe und Sondergetriebe) — (Warennummern aus 32 75 11 00, 32 75 15 00, 32 75 70 00 und aus 32 76 00 00), 2,10 DM

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen **nur** unter Angabe der P-Nummer beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6